

# **Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste**

veröffentlicht im  
Amtsblatt der Regulierungsbehörde  
für Telekommunikation und Post  
Nr. 16/2004 Verfügung 037/2004 vom 11.08.2004

## 1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von Rufnummern für Premium Rate-Dienste (PRD), die mit der Ziffernfolge (0)900 beginnen.

PRD im Sinne dieser Regeln sind Dienste, bei denen

- a) durch einen Betreiber eines Telekommunikationsnetzes eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit erbracht wird und darüber hinaus
- b) eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird.

Die Abrechnung erfolgt anhand der Rufnummer des Anrufers.

Dienste, die kommerziell dem Angebot einer Betreiberauswahl entsprechen, sind keine Premium Rate-Dienste im Sinne dieser Zuteilungsregeln.

Bei der weiteren Dienstleistung kann es sich um eine gleichzeitig mit der Telekommunikationsdienstleistung erbrachte Leistung oder um eine später zu erbringende Leistung handeln. Im Falle der später zu erbringenden Leistung kann diese gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise unabhängig von der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet werden.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter. Die Möglichkeit der Erhebung eines abweichenden Entgeltes durch den Betreiber einer am Netzabschluss angeschlossenen Endeinrichtung bleibt unbenommen.

Bei PRD stellt entweder der Anbieter der weiteren Dienstleistung oder der Netzbetreiber, in dessen Netz der Dienst realisiert ist (VNB/SP), sicher, dass vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit für den Anrufer der Tarif mitgeteilt wird, der vom Anrufer aus nationalen öffentlichen Festnetzen zu zahlen ist, und dass der mitgeteilte Tarif mit dem abgerechneten Tarif übereinstimmt. Bei Telefax- oder Datendiensten muss der Tarif und die Zahl der Seiten bzw. die Größe der Dateien auf dem ersten Viertel der ersten Seite des Telefax bzw. in der Meldezeile übertragen werden.

Rufnummern für PRD sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

*Hinweis: Der „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.“ (FST), Liesegangstraße 10, 40211 Düsseldorf, hat einen „Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste“ herausgegeben, in dem Regelungen über die Nutzung von Rufnummern für PRD enthalten sind (Anlage 1). Der aktuell gültige Verhaltenskodex kann beim FST bezogen werden. Im Internet ist der Text unter <http://www.fst-ev.org> abrufbar.*

## 2. Nummernraum

### 2.1 Struktur

Rufnummern für PRD belegen den Teilbereich (0)900 in dem durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definierten nationalen Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit einer vierstelligen Dienstekennzahl, der das Prefix (0) vorangestellt wird.

Bis auf weiteres stehen die Dienstekennzahlen 9001, 9003 und 9005 zur Verfügung. Die Bereitstellung von drei Kennzahlen soll es Antragstellern ermöglichen, sich dem "Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste" des FST zu unterwerfen. Nach dem Kodex dient die letzte Ziffer der Dienstekennzahl der Unterscheidung von Inhalten. Die Zuordnung eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

An die Dienstekennzahl schließt sich eine sechsstellige Teilnehmerrufnummer an.

Rufnummern für PRD sind somit folgendermaßen strukturiert:

Prefix	Nationale Rufnummer (10 Stellen)	
0	Dienstekennzahl 900x mit x = 1, 3 oder 5 (ist nach FST- Verhaltenskodex als Inhalteerkennung zu verwenden)	Teilnehmerrufnummer (6 Stellen)

Die Dienstekennzahlen 9000, 9002, 9004, 9006, 9007 und 9008 dienen als Reserve.

### 2.2 Vanity-Nummern

Der Abdruck von Buchstaben auf der Tastatur von Endeinrichtungen eröffnet die Möglichkeit, Nummern zu beantragen, bei denen die alphanumerische Umsetzung der Teilnehmerrufnummer einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt oder enthält (Vanity-Nummern).

Wenn der Name oder Begriff aus mehr als sechs Buchstaben besteht, gilt die Teilnehmerrufnummer als Vanity-Nummer, deren alphanumerische Umsetzung die ersten sechs Buchstaben ergibt.

Nach der Empfehlung E.161 der Internationalen Fernmeldeunion werden Ziffern und Buchstaben wie folgt zugeordnet:

1	2 A B C	3 D E F
4 G H I	5 J K L	6 M N O
7 P Q R S	8 T U V	9 W X Y Z
	0	

### **3. Zuteilungsgrundlage**

Rufnummern für PRD sind Nummern im Sinne des § 3 Nr. 18 des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1190). Die Zuteilung einer Rufnummer für PRD erfolgt auf der Grundlage von § 66 TKG nach diesen Regeln.

Die Zuteilung einer Rufnummer für PPD begründet ein Nutzungsrecht im Sinne des § 66 TKG.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt ist jeder, der die Einrichtung einer Rufnummer für PRD bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will. Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber des Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen.

Antragsteller mit einer Auslandsadresse müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer Inlandsadresse sowie eine ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters angeben. Sofern eine diesbezügliche Angabe fehlt, werden diese Anträge nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

### **5. Antragsverfahren**

#### *5.1 Beantragung von Rufnummern*

Für die Antragstellung ist das von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Das Antragsformular wird seit dem 03.12.2001 im Internet unter <http://www.bnetza.de> bereitgestellt. Außerdem kann es seit dem 03.12.2001 bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden. Wie das Antragsformular auszufüllen ist, wird in einem gesonderten „Hinweisblatt 0900“ erläutert, welches unter o. g. Internetadresse bereitgestellt wird.

Im Antrag kann angegeben werden, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. (Wirksamkeitsdatum). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Wirksamkeitsdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen.
- Bei Anträgen, die sich auf freigewordene Rufnummern beziehen (vergleiche Abschnitt 8) darf das Wirksamkeitsdatum nicht vor dem Stichtag gemäß Abschnitt 9 lit. b) und nicht mehr als 90 Tage nach diesem Stichtag liegen.

*Hinweis: Ist kein Wirksamkeitsdatum angegeben, wird angenommen, dass die Zuteilung zum frühestmöglichen Termin wirksam werden soll. Anträge mit einem unzulässigen Wirksamkeitsdatum sowie Anträge auf freigewordene Rufnummern, die vor dem Stichtag eingehen, ohne dass ein Wirksamkeitsdatum angegeben ist, werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.*

Der Antrag ist an folgende Postadresse oder Telefaxnummer zu senden bzw. persönlich abzugeben:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
ASt Mülheim  
Nummernverwaltung  
Postfach 10 03 51  
45403 Mülheim

bzw. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
ASt Mülheim  
Nummernverwaltung  
Aktienstrasse 1-7  
45473 Mülheim

bzw. Telefax: 0180 3 110900.

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

*Hinweis: Die Anträge werden maschinell gelesen. Es wird daher gebeten, Anträge möglichst maschinell auszufüllen.*

Wenn ein Antragsteller zeitgleich mehrere Anträge stellt, darf ein und dieselbe Nummer nur in einem Antrag als Wunschrufnummer genannt werden. Sofern mehrere zeitgleiche Anträge mit der selben Wunschrufnummer eingehen, wird der zuerst bearbeitete Antrag berücksichtigt. Alle übrigen Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

## *5.2 Bearbeitung der Anträge*

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des Empfangsbeginns maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei der Entscheidung über die zuzuteilende Rufnummer wird zunächst nur die Wunschrufnummer betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung der selben Rufnummer zeitgleich beantragen, werden wie folgt Bevorrechtigungen eingeräumt:

### Rang 1: Einbettung durch Endkunden

Der Antragsteller beantragt die Einbettung einer von ihm vor dem 14.03.2001 in Zusammenhang mit der Dienstekennzahl (0)190 als Endkunde genutzten Rufnummer. Endkunde ist, wer nachweisbar von Anrufenden mit der Rufnummer identifiziert wird. Der Nachweis ist schriftlich in Form eines Dienstleistungsvertrages mit dem Dienstleister zu erbringen und dem Antrag beizufügen.

### Rang 2: Einbettung durch Dienstleister

Der Antragsteller beantragt die Einbettung einer von ihm vor dem 14.03.2001 in Zusammenhang mit der Dienstekennzahl (0)190 als Dienstleister genutzten Rufnummer. Dienstleister ist, wer nachweisbar mit einem Kunden einen Vertrag über die Nutzung der Rufnummer abgeschlossen hat. Der Nachweis ist schriftlich in Form eines Dienstleistungsvertrages mit dem Kunden zu erbringen und dem Antrag beizufügen.

### Rang 3: Eingetragenes Schutzrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer und der Antragsteller hat ein eingetragenes Schutzrecht an einem mittels der Teilnehmerrufnummer darstellbaren Begriff. Wenn eine Marke oder eine geschützte geschäftliche Bezeichnung aus mehr als sechs Buchstaben besteht, gilt die Bevorrechtigung für die Teilnehmerrufnummer, der die alphanumerische Umsetzung der ersten sechs Buchstaben entspricht. Die Bevorrechtigung gilt auch, wenn eine Marke oder eine geschützte geschäftliche Bezeichnung nicht aus einer Umsetzung gemäß Abschnitt 2.2 hervorgeht, sondern unmittelbar einer bestimmten, in der Rufnummer enthaltenen Ziffernfolge entspricht. Zum Nachweis des Schutzrechtes ist dem Antrag eine aussagekräftige Urkunde oder Bescheinigung beizufügen.

### Rang 4: Namensrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer und der Antragsteller hat im Sinne des § 12 BGB ein Namensrecht an einem mittels der Nummer darstellbaren Namen. Besteht der Name aus mehr als sechs Buchstaben, gilt die Bevorrechtigung für die Teilnehmerrufnummer, der die alphanumerische Umsetzung der ersten sechs Buchstaben entspricht. Zum Nachweis des Namensrechtes ist dem Antrag eine aussagekräftige Unterlage beizufügen.

*Hinweis: Anträge, bei denen angegeben ist, dass eine Bevorrechtigung vorliegt und denen keine entsprechenden Nachweise beigefügt sind, gelten als Anträge ohne Bevorrechtigung.*

Unter Einbettung wird die Beibehaltung der Teilnehmerrufnummer und der ehemaligen Tarifkennung bei Änderung der Dienstekennzahl verstanden (Beispiel: (0)190 123456 wird zu (0)900x 123456).

Einem Antragsteller kann aufgrund der Einbettung ein und derselben (0)190-Rufnummer nur eine Bevorrechtigung für eine Rufnummer zuerkannt werden.

*Hinweis: Die Bevorrechtigung von eingetragenen Schutzrechten vor Namensrechten erfolgt unbeschadet der materiell-rechtlichen Rangfolge von Namens- und Schutzrechten nach den spezialgesetzlichen Regelungen.*

Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung der selben Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet ein elektronisches Losverfahren über die Zuteilung der Rufnummer.

Bei Antragstellern, die ihre Wunschrufnummer nicht zugeteilt bekommen, weil

- ihnen gegenüber mindestens ein anderer Antragsteller bevorrechtigt ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugewiesen ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag

wird - nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen Wunschrufnummern zugeteilt wurden - der erste Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet. Dieses Verfahren wird entsprechend bis zum vierten Ersatzwunsch fortgesetzt.

Kann weder die Wunschrufnummer noch einer der Ersatzwünsche zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wurde anstelle der Wunschrufnummern die Zuteilung einer beliebigen Nummer nicht gewünscht, so wird der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. Sind im Antrag keine Wunschrufnummern angegeben worden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt. Das gilt auch in dem Fall, in dem weder eine Wunschrufnummer angegeben wurde noch das Feld beliebige Rufnummer angekreuzt wurde.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann festlegen, wie viele Rufnummern einem Antragsteller höchstens zugeteilt werden (Obergrenze).

*Hinweis: Nach § 16 Verwaltungskostengesetz kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.*

### 5.3 Bearbeitungsfrist

Die Entscheidung über die Zuteilung einer Rufnummer erfolgt in der Regel innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des Antrages. Dies gilt nicht für Anträge auf Rufnummern, die gemäß Abschnitt 9 erst ab einem Stichtag zuteilbar sind.

## **6. Auflagen**

### 6.1 Verwendung der Rufnummer

- a) Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamkeitsdatum nutzen. Eine Rufnummer gilt als genutzt, wenn durch ihre Wahl ein Anschluss im öffentlichen Telefonnetz erreicht werden kann.
- b) Rufnummern für PRD dürfen nur für Dienste im Sinne des Abschnitt 1 dieser Regeln genutzt werden. Das gewerbs- oder geschäftsmäßige oder sonstige Anbieten eines Dienstes, der kommerziell dem einer Betreiberauswahl gleich kommt, ist unzulässig.
- c) Das Nutzungsrecht an zugeteilten Rufnummern für PRD darf nicht rechtsgeschäftlich an Dritte übertragen werden.

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuteilungsnehmer die Einrichtung der Rufnummer bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragt und er somit der Nutzer im Sinne von Abschnitt 6.1 a) bleibt.

d) Wenn es zu einer Firmenübernahme oder einer Rechtsnachfolge kommt, insbesondere wenn

- eine Rufnummer auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden soll oder
- eine Rufnummer zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person, an der die natürliche Person beteiligt ist, übertragen werden soll oder
- der Zuteilungsnehmer verstirbt und ein Erbe die Rufnummer weiter nutzen will,

muss bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Kopien von Handelsregisterauszügen oder Gesellschafterverträgen) unverzüglich schriftlich eine Änderung der Zuteilung beantragt werden.

In den genannten Fällen kann die Nummer bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag zunächst weiter genutzt werden.

e) Der Handel mit Rufnummern ist unzulässig. Hierzu zählen auch Vereinbarungen, in denen die Rückgabe einer Rufnummer mit einer Gegenleistung an den bisherigen Zuteilungsnehmer verknüpft wird. Ebenso sind Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen unzulässig, in denen der Eindruck erweckt wird, dass solche Vereinbarungen möglich sind.

*Hinweis: Rufnummern aus der Gasse (0)900 dürfen demnach – anders als es bei (0)190er Rufnummern marktüblich ist – nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden. Auch wenn der Antragsteller die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung für einen Kunden nutzt, ist einzig er der Nutzer der Rufnummer und als solcher gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und dem Anrufer für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich.*

*Gemäß Abschnitt 7a) der Zuteilungsregeln kann die Zuteilung einer Rufnummer von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen widerrufen werden, wenn der Antragsteller gegen die Zuteilungsregeln bzw. gegen Auflagen aus dem Zuteilungsbescheid verstößt.*

## 6.2 Rückgabepflichten

Der Zuteilungsnehmer muss eine Rufnummer, die er nicht mehr nutzt, grundsätzlich umgehend zurückgeben. Die Rückgabe ist schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu erklären.

Die Unterbrechung der Nutzung einer Rufnummer ist zulässig, solange die Unterbrechung nicht länger als 365 Tage dauert und die Rufnummer in jedem Kalenderjahr an insgesamt mindestens sieben Kalendertagen genutzt wird.

Ist der Zuteilungsnehmer eine natürliche Person und verstirbt diese, ohne dass ein Erbe die Rufnummer weiter nutzen will, muss die Rufnummer vom Erben bzw. vom Nachlassverwalter zurückgegeben werden. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst, die Zuteilungsnehmer von Rufnummern für PRD ist, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Rufnummern zurückgeben.

*Hinweis: Im Insolvenzverfahren sollte sich der Insolvenzverwalter gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen innerhalb von 8 Wochen nach Eröffnung des Verfahrens zur weiteren Nutzungsabsicht bzw. zur Rückgabe der dem insolventen Unternehmen von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugeteilten Rufnummer(n) erklären.*

Wird eine Rufnummer zurückgegeben, erlischt mit der Rückgabe das Nutzungsrecht. Die Rückgabe wird nur auf Anforderung schriftlich bestätigt.

### 6.3 Informationspflichten

- a) Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umgehend und unaufgefordert informieren, wenn sich sein Name oder seine Anschrift geändert hat.
- b) Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen auf Anforderung Informationen zur Nutzung der Rufnummer übersenden.

## **7. Widerruf und Rücknahme einer Zuteilung**

Die Zuteilung einer Rufnummer kann von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn

- a) der Zuteilungsnehmer gegen diese Zuteilungsregeln bzw. gegen Auflagen aus dem Zuteilungsbescheid verstößt oder
- b) der Zuteilungsnehmer eine Gebühr schuldig bleibt, die für eine Amtshandlung im Zusammenhang mit der Rufnummer erhoben wird (vgl. Abschnitt 10 dieser Regeln) oder
- c) der Zuteilungsnehmer weder unter der ihm zugeteilten Rufnummer noch unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist und es unterstellt werden muss, dass einer Auflage nach Abschnitt 6.1 d), 6.2 oder 6.3 a) nicht entsprochen wurde (Unerreichbarkeit). Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen stellt die Unerreichbarkeit 14 Kalendertage nach dem letzten Versuch, den Zuteilungsnehmer zu erreichen, fest oder
- d) der Zuteilungsnehmer durch die Art der Nummernnutzung gegen geltendes Recht verstößt oder
- e) eine die Rufnummer betreffende Änderung nach § 66 Abs. 2 TKG durchgeführt wird oder
- f) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zuteilungsnehmer keinen Bedarf an den ihm zugeteilten Nummern hat und er sich auf eine entsprechende Anfrage der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nicht zur weiteren Nutzungsabsicht äußert.

Vor einem beabsichtigten Widerruf führt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen grundsätzlich eine Anhörung durch.

*Hinweis: Nach § 48 VwVfG kann u. a. eine Zuteilung, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, zurückgenommen werden.*

## **8. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern**

Durch Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erst ab dem gemäß Abschnitt 9 lit. b) festgelegten Zeitpunkt (Stichtag) neu zugeteilt. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei Rufnummern, die genutzt waren, liegt der Stichtag 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei Rufnummern, die nicht genutzt waren, liegt er 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Die Feststellung, ob eine Rufnummer genutzt war, erfolgt anhand der unter Abschnitt 9 genannten elektronischen Verzeichnisse.

Eine Rufnummer kann unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung einer Sperrfrist beantragt und erneut zugeteilt werden, wenn der Antragsteller bis spätestens einen Tag vor dem Stichtag nachweist, dass er in den letzten 180 Tage vor ihrem Freiwerden im Rahmen einer Dienstleistung des Zuteilungnehmers mit der Nummer identifiziert wurde. Als Nachweis gilt insbesondere die Vorlage eines Dienstleistungsvertrages und ggf. ergänzende Unterlagen.

## **9. Verzeichnisse**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) Zugeteilte Rufnummern.
- b) Durch Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung freigewordene Rufnummern unter Angabe der Stichtage, ab denen die Rufnummern wieder zuteilbar sind.

Die Verzeichnisse können während der in Abschnitt 5.1 genannten Zeiten bei der dort genannten Anschrift der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen oder im Internet unter <http://www.bnetza.de> eingesehen werden. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Betreiber von Telekommunikationsnetzen können an einem Datenaustauschverfahren teilnehmen und dann spezielle Verzeichnisse abrufen und Informationen über Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen von Rufnummern in diese Verzeichnisse einstellen. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen stellt Betreibern von Telekommunikationsnetzen auf Anforderung nähere Informationen zum Datenaustauschverfahren zur Verfügung.

## **10. Gebühren**

Die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenfestsetzung kann in einem gesonderten Bescheid ergehen.

## **11. In-Kraft-Treten**

Diese Regeln treten am 01.10.2004 in Kraft. Sie ersetzen die Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste, Vfg 19/2001 vom 14.03.2001 (Reg TP Amtsbl. 5/2001) sowie die Verfügung 33/2001 vom 08.08.2001 (Amtsbl. Nr 15/2001), die Verfügung 50/2001, Festlegung eines Datums, ab dem frühestens Zuteilungen erfolgen, vom 14.11.2001 (Reg TP Amtsbl. 22/2001), die Verfügung 52/2001, Eingangsadresse, Dateischnittstelle und Wiederverwendung freigewordener Rufnummern, vom 28.11.2001 (Reg TP Amtsbl. 23/2001), die Mitteilung 563/2002, Hinweis zu Abschnitt 6.1, vom 18.12.2002 (Reg TP Amtsblatt 24/2002), die Verfügung 51/2003, Änderung von Abschnitt 1 (Nummernart) und Abschnitt 6 (Auflagen), vom 05.11.2003 (Reg TP Amtsbl. 22/2003) sowie die Verfügung 29/2004, Änderung von Abschnitt 7, 9 und 10, vom 21.07.2004 (Reg TP Amtsbl. 15/2004)

Anlage: Auszug aus dem "Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste" des "Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V."

**Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste**  
**des**  
**Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.**

**(Stand: 04.08.2004)**

**- Auszug -**

Der vollständige Text kann beim Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V., Liesegangstraße 10, 40211 Düsseldorf bezogen werden. Im Internet ist der Text unter <http://www.fst-ev.org> abrufbar.

**B. I. 2 Inhalte**

Die Inhalte der Angebote dürfen nur entsprechend der Rufnummernklassen gestaltet sein.

- a. (0)9001                      Information  
Premium Rate-Dienste, bei denen ein Informationsangebot im Vordergrund steht. Die Unterhaltung des Anrufenden darf nicht im Vordergrund stehen und das Angebot darf keinen sexuellen oder erotischen Inhalt oder Bezug haben und darf Kinder und Jugendliche nicht sittlich gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen.
  
- b. (0)9003                      Unterhaltung  
Premium Rate-Dienste, bei denen ein Unterhaltungsangebot im Vordergrund steht. Das Angebot darf keinen sexuellen oder erotischen Inhalt oder Bezug haben und darf Kinder und Jugendliche nicht sittlich gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen.
  
- c. (0)9005                      Übrige Dienste  
Premium Rate-Dienste mit beliebigem Inhalt oder Bezug.
  
- d. (0)190                        Premium Rate-Dienste mit beliebigem Inhalt oder Bezug.